

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0766/2021
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 03.05.2021	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 01.06.2021

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	16.06.2021	Ö
Verkehrsausschuss	Vorberatung	16.06.2021	Ö
Stadtrat	Entscheidung	30.06.2021	Ö

## Betreff:

Antrag auf Einrichtung von Verkehrsberuhigten Bereichen in der „Willigisstraße“ und „Pfaffengasse/Eppichmauergasse“.

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 12.05.2021

gez. Eder

Katrin Eder  
Beigeordnete

Mainz, 02.06.2021

gez. Ebling

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der **Ortsbeirat Mainz-Altstadt** nimmt den Sachstand zur Kenntnis und der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Stadtrat, das Einvernehmen zur Einrichtung von verkehrsberuhigten Bereichen für die Straßen „Willigisstraße“ und der „Pfaffengasse/Eppichmauergasse“, zu geben.

**Der Stadtrat** erteilt das Einvernehmen gemäß § 45 Abs. 1b S. 2 StVO zur Einrichtung von verkehrsberuhigten Bereichen in der „Willigisstraße“ und der „Pfaffengasse/Eppichmauergasse“.

**Sachverhalt:**

Nach Überprüfung der Geschwindigkeitsregelung in der Mainzer Altstadt wurde von der Straßenverkehrsbehörde festgestellt, dass im Bereich der „Willigisstraße“ und der „Pfaffengasse/Eppichmauergasse“ keine Geschwindigkeitsregelung vorhanden ist und somit ein Streckengebot von 50 km/h gilt. Um die Sicherheit der Anwohnenden und vor allem der Schüler:innen der nahegelegenen Schulen zu gewährleisten, wird eine Beruhigung des fließenden Verkehrs benötigt.

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten, es sind nur sehr schmale Fußwege vorhanden, sind die Kriterien der StVO zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches erfüllt.

Die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches dient einerseits zur Verkehrsberuhigung aufgrund der vorgeschriebenen Schrittgeschwindigkeit und andererseits zur Ordnung des ruhenden Verkehrs, da das Parken nur noch in gekennzeichneten Flächen zulässig ist. Parkplätze sind bereits ausreichend markiert.

Die notwendige Anordnung zur Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen trifft die Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 b Nr. 3 i. V. m. S. 2 der Straßenverkehrsordnung im Einvernehmen mit der Gemeinde.

**Lösung:**

Die „Willigisstraße“ und die „Pfaffengasse/Eppichmauergasse“ werden als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Hierdurch darf nur noch in Schrittgeschwindigkeit gefahren und in gekennzeichneten Flächen geparkt werden.

**Alternativen:**

Keine

**Ausgaben/Finanzierung:**

Ca. 1.000,- Euro die im laufenden Haushaltsplan enthalten sind.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine